

Chancengleichheit am Arbeitsmarkt. Wir klären Ihre Fragen zum beruflichen (Wieder-)einstieg gerne mit Ihnen!

Als (Allein-)erziehende-/r müssen Sie sich in der Regel während der ersten drei Lebensjahre des jüngsten Kindes dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stellen.

Für Ihre berufliche Zukunft ist es wichtig, frühzeitig den beruflichen Wiedereinstieg zu planen.

Weitergehende Beratung zu Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung Ihres Kindes in den ersten drei Lebensjahren erhalten Sie von den Frühen Hilfen Duisburg, der zentralen Anlaufstelle in der Stadtmitte oder in den Familienzentren in Ihrer Nähe. Detaillierte Informationen erhalten Sie über das Portal "Familienwegweiser Duisburg" unter: www.fruehehilfen-online.nrw.de oder www.duisburg.de/fruehehilfen

Wo kann ich einen Antrag auf Leistungen stellen?

Vereinbaren Sie bitte einen Termin zur Anspruchsprüfung über das Service-Center. Sie erreichen das Service-Center montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr unter der Telefonnummer 0203/302-1910.

Zusätzlich können Sie bei den örtlichen Schwangerschaftsberatungsstellen (siehe linke Seite) vor der Geburt Ihres Kindes einen Antrag auf finanzielle Hilfen aus Mitteln der Bundesstiftung "Mutter und Kind" stellen! Bei Bedarf erhalten Sie dort Zuschüsse zu Ihren Aufwendungen, die während der Schwangerschaft, nach der Geburt und mit der Betreuung Ihres Kleinkindes entstehen. Diese Leistungen werden für jedes Kind erbracht und nicht als Einkommen auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Nähere Informationen finden Sie unter:

www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

Weitere Auskünfte, Tipps und Informationen erhalten Sie beim **jobcenter Duisburg** oder bei den folgenden Schwangerschaftsberatungsstellen:

jobcenter Duisburg

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Gabriele Münstermann Friedrich-Wilhelm-Str. 103 47051 Duisburg

Telefon: 0203/302-1910

Email: jobcenter-duisburg.bca@jobcenter-ge.de

Internet: www.jobcenter-duisburg.de

Gesundheitsamt der Stadt Duisburg

Beratungs- und Therapiezentrum

Ruhrorter Straße 195 47119 Duisburg Telefon: 0203/283-8577

Email: gesundheitsamt@stadt-duisburg.de

Internet: www.duisburg.de

Caritasverband Duisburg e. V.

Geschäftsstelle Wieberplatz 2 47051 Duisburg Telefon: 0203/29592-0

Email: info@caritas-duisburg.de Internet: www.caritas-duisburg.de

Frauenwürde Duisburg e. V.

Beratungsstelle Haus im Hof Bayreuther Straße 40 47166 Duisburg Tensily haus im bef@t spline d

Email: haus-im-hof@t-online.de Internet: www.frauenwuerde.de

pro familia Ortsverband Duisburg e. V.

Königstraße 49 47051 Duisburg Telefon: 0203/350700 Email: duisburg@profamilia.de Internet: www.profamilia.de

Evangelische Beratungsstelle Duisburg/Moers

Duisburger Straße 172 47166 Duisburg Telefon: 0203/990690

Stand: April 2019

Email: duisburg-moers@ev-beratung.de

Internet: www.ev-beratung.de

Informationen für Eltern



Leistungen für werdende Mütter und Väter

So hilft das jobcenter während der Schwangerschaft



Eine Schwangerschaft bringt viele Veränderungen mit sich. Es bedarf einer guten Vorbereitung, um die neuen Herausforderungen zu meistern.

Dieser Leitfaden bietet Ihnen eine Hilfestellung und fasst die wesentlichen, rechtlichen Ansprüche in dieser Zeit zusammen.

Grundsätzlich steht Ihnen, je nach Anzahl der Kinder, ein festgelegter Regelbedarf zum Lebensunterhalt zu. Dieser wird regelmäßig angepasst und ist abrufbar über die Webseite des **jobcenter Duisburg** unter

www.jobcenter-duisburg-ge.de/Arbeitsuchende/Hilfen zum Lebensunterhalt.

Sie sind schwanger und wohnen in einer eigenen Wohnung?

Zusätzlich zu diesem Regelbedarf wird die angemessene Miete anerkannt. Eine Schwangerschaft kann die Voraussetzungen für die Anmietung einer eigenen Wohnung schaffen. Bevor Sie eine Wohnung anmieten oder einen Umzug planen, müssen Sie unbedingt die Zustimmung des **jobcenter Duisburg** abwarten, damit die Mietpreisgrenzen und die Wohnungsgröße geprüft werden.

Achtung: Unterschreiben Sie daher nur dann den Mietvertrag, wenn Ihnen die notwendige Zustimmung vorliegt. Die erforderlichen Unterlagen zur Anmietung einer Wohnung (Mietbescheinigung) erhalten Sie vom **jobcenter Duisburg** und auch bei vielen örtlichen Wohnungsbaugesellschaften.

Bei erstmaliger Anmietung einer Wohnung besteht die Möglichkeit, eine Beihilfe zur Erstausstattung für notwendige Haushaltsgeräte zu beziehen.

Wichtig! Stellen Sie den Antrag schriftlich und begründen Sie ihn ausführlich. Ihre Angaben werden im Einzelfall geprüft.

Was passiert, wenn meine Miete zu hoch oder die Wohnung zu groß ist?

Sind die Kosten für die von Ihnen genutzte Wohnung angemessen, werden diese Aufwendungen vom **jobcenter Duisburg** in der tatsächlichen Höhe getragen. Andernfalls werden Sie aufgefordert, sich eine günstigere Wohnung zu suchen oder auf andere Weise die Kosten zu senken. Diese Bemühungen sind regelmäßig nachzuweisen.

Sie sind schwanger und wohnen bei Ihren Eltern?

Bei Schwangeren und Personen, die mindestens ein eigenes Kind unter 6 Jahren betreuen und weiterhin im Haushalt der Eltern wohnen, wird das elterliche Einkommen und Vermögen nicht berücksichtigt.

Was muss ich beachten, wenn ich mit meinem Partner in einem gemeinsamen Haushalt lebe?

Das Einkommen des Partners wird in einer eheähnlichen Gemeinschaft berücksichtigt.

Wird der Unterhalt und das Kindergeld auf die Regelleistung angerechnet?

Grundsätzlich werden Leistungen wie Unterhalt, Unterhaltsvorschuss bzw. Kindergeld als Einkommen des Kindes gewertet und mindern die SGB II-Leistungen.

Sie sind schwanger und befinden sich derzeit in Ausbildung?

Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe/Ausbildungsgeld nach dem SGB III oder BAföG beziehen, können in der Regel unter Anrechnung der vorangigen Leistung Arbeitslosengeld II beziehen. Darüber hinaus kann im Einzelfall ein Anspruch auf den Mehrbedarf bei Schwangerschaft, als Alleinerziehende und zur Erstausstattung bestehen.

Ab wann kann ich während der Schwangerschaft zusätzliche Leistungen erhalten?

Bereits während der Schwangerschaft entstehen häufig Mehrkosten durch Ernährung, Kleidung, Medikamente und durch erste Anschaffungen für das ungeborene Kind.

Beim **jobcenter Duisburg** wird bei Vorlage des Mutterpasses ab der 13. Schwangerschaftswoche ein entsprechender Mehrbedarf von 17% des Regelbedarfs berücksichtigt.

Bei Bedarf können Sie einmalige Leistungen beantragen:

- Schwangerschaftsbekleidung
- Kinderwagen und Kinderbett
 (einschließlich Matratze, Kopfkissen und Bettwäsche)
- Erstlingsausstattung (z. B. Bekleidung, Babyflaschen, Sauger und Hygieneartikel)

Erhalte ich zusätzliche finanzielle Unterstützung als Alleinerziehende/-r?

Sind Sie alleinerziehend wird ein von 36% des Regelbedarfs anerkannt, wenn Sie mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit mindestens 2 Kindern unter 16 Jahren zusammenleben. Andernfalls werden 12% für jedes minderjährige Kind gewährt, höchstens jedoch 60% des Regelbedarfs.

Kann ich weitere Hilfestellungen und Beratung erhalten?

Nach dem SGB II haben Sie einen Anspruch auf individuelle Beratung durch den zuständigen Sozialleistungsträger. Um Sie umfassend beraten und informieren zu können, benötigt das **jobcenter Duisburg** von Ihnen konkrete Angaben zu Ihrer Situation und Bedarfslage.

Sprechen Sie uns an und vereinbaren Sie einen Termin in der Arbeitsvermittlung oder mit der Beauftragten für